

AAW COVID-19 Vorgehen bei den Bewohnenden

Einleitung

Trotz der allgemeinen Aufhebung der COVID 19 Massnahmen ist weiterhin Vorsicht geboten. Die behördliche Isolation ist aufgehoben, jedoch gelten für Gesundheitseinrichtungen wie Frienisberg strengere Bestimmungen und Empfehlungen. Diese Arbeitsanweisung beschreibt, auf Basis der Vorgaben und Empfehlungen des Kantons Bern und des BAG die Schutzmassnahmen COVID-19 für die Bewohnenden. Es gelten weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.

Das genaue und individuelle Vorgehen bei den Bewohnenden ist in der Verantwortung des Heimarztes und der Fachgruppe COVID 19.

1. Testung bei symptomatischen Bewohnenden

- Bewohnende mit Symptomen werden immer getestet, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus
- Es werden in der Regel Antigen-Schnelltests (sind zertifiziert) durchgeführt, nach Bedarf PCR- Tests
- Bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird der Bewohnende analog der gelockerten Quarantäne isoliert

2. Vorgehen bei positiv getesteten Bewohnenden

- Bei einem positiven Testergebnis wird der Bewohnende isoliert
- Die Covid 19 Fachgruppe entscheidet über die genaue Ausgestaltung der Isolation, Besuch ist unter Schutzmassnahmen möglich (Rücksprache Fachgruppe COVID 19)
- Die strenge Zimmerisolation wird nur noch in Ausnahmefällen umgesetzt
- Bei einem positiven Ergebnis bleibt der Bewohnende mindestens 5 Tage im angepassten Rahmen isoliert ähnlich der gelockerten Quarantäne

2.1. Umsetzung der angepassten Isolation

- Bewohnender bleibt mehrheitlich im Zimmer, darf das Zimmer aber punktuell verlassen, wie für Spaziergänge
- Ausserhalb vom eigenem Zimmer wird eine Maske getragen, dies gilt auch nach Möglichkeit bei körpernahen Verrichtungen wie bei der Körperpflege
- Der enge Kontakt mit den anderen Bewohnenden ist zu vermeiden, kein Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen
- Keine Gruppenaktivitäten
- Keine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, etc.
- Besuch möglichst im Aussenbereich empfangen
- Schutzausrüstung für Mitarbeiter/innen gemäss Vorgaben bei engem Kontakt mit dem Bewohnenden (Körperpflege, andere körpernahe Verrichtungen wie Eingeben)

3. Quarantäne

3.1. Kontaktquarantäne

Bewohnende, die engen Kontakt mit positiv getesteten Personen hatten, müssen nicht mehr in Quarantäne. Sie werden auf allfällige Symptome beobachtet und bei Bedarf getestet.

3.2. Gelockerte Quarantäne

- In bestimmten Fällen (nachfolgende Kapitel) kann eine gelockerte Quarantäne angezeigt sein
- Die Bewohnenden dürfen das Zimmer verlassen
- Der enge Kontakt mit den anderen Bewohnenden ist zu vermeiden, kein Aufenthalt in den Aufenthaltsräumen
- Keine Gruppenaktivitäten
- Keine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, etc.
- Es darf Besuch empfangen werden

4. Neueintritte/ Wiedereintritte/

Nachfolgend wird das Vorgehen beschrieben, wenn keine Symptome vorliegen. Beim Vorhandensein von Symptomen gilt das Prozedere der Kapitel 1 und 2.

Für symptomlose Bewohnende, die neu eintreten bzw. wieder eintreten (Spital- / Klinikaufenthalt) gilt **unabhängig vom COVID-Schutz**:

- Bewohnende gehen in die gelockerte Quarantäne
- Der Bewohnende wird am Tag 0 (Eintrittstag) und Tag 4 getestet.
- Bei einem negativem Testergebnis am Tag 0 ist die gelockerte Quarantäne beendet. Der Test am Tag 4 wird trotzdem durchgeführt.
- Symptombeobachtung

5. Kurzaufenthalte ausserhalb Frienisberg

Bewohnende, die privat auswärts übernachten, müssen nicht mehr in Quarantäne. Sie werden auf allfällige Symptome beobachtet.

6. Ausbruchsmanagement

Die Massnahmen bei einer Häufung von Fällen (Bewohnende und Mitarbeitende) in einer WG / Organisationseinheit sind in der Verantwortung der Fachgruppe Covid 19 unter Einbezug des Heimarztes. Allfällige Massnahmen können eine Durchtestung aller Personen oder die vorübergehende Quarantäne einer WG sein.

7. Organisation

Der organisatorische Ablauf COVID 19 bei den Bewohnenden inkl. Meldung an Behörden ist im Dokument Ablauf COVID 19 BW beschrieben.